

Schriften zum Prozessrecht

Band 84

**Inländische Gerichtsbarkeit
und internationale Zuständigkeit für
Aufrechnung und Widerklage**

unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen
Gerichtstands- und Vollstreckungsübereinkommens

Von

Wolfgang Eickhoff



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

WOLFGANG EICKHOFF

**Inländische Gerichtsbarkeit und internationale Zuständigkeit
für Aufrechnung und Widerklage**

Schriften zum Prozessrecht

Band 84

**Inländische Gerichtsbarkeit
und internationale Zuständigkeit für
Aufrechnung und Widerklage**

**unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen
Gerichtstands- und Vollstreckungsübereinkommens**

Von

Wolfgang Eickhoff



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Diese Arbeit wurde mit Unterstützung aus Mitteln
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gedruckt

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Eickhoff, Wolfgang:

Inländische Gerichtsbarkeit und internationale
Zuständigkeit für Aufrechnung und Widerklage:
unter bes. Berücks. d. Europ. Gerichtstands-
u. Vollstreckungsübereinkommen / von Wolfgang
Eickhoff. — Berlin: Duncker und Humblot, 1985.

(Schriften zum Prozessrecht; Bd. 84)

ISBN 3-428-05925-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1985 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Satz: Bert Jordan, Berlin 61. Druck: Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3-428-05925-5

*Meinen Eltern
und für
Catherine*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1984/85 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg im Breisgau als Dissertation angenommen.

Die Idee, über dieses Thema zu promovieren, wurde im Rahmen meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut von Prof. Dr. Dieter Leipold geboren.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Leipold, danke ich nicht nur für seine dauernde Bereitschaft, sich in vielen Gesprächen mit den von mir aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen, sondern vor allem auch für die herausfordernde „Selbstverständlichkeit“, mit der er davon ausging, daß die Arbeit während meiner Beurlaubung vom Referendardienst fertigzustellen sei.

Ebenso gebührt mein Dank Herrn Professor Arens, der sich immer zu konstruktiver Kritik bereit fand.

Hervorzuheben bleibt die freundliche Hilfestellung von Herrn Dr. Christian Kohler aus Luxemburg namentlich bei der Ermittlung des luxemburgischen Rechts.

Eine besondere Freude war es mir überdies, daß sich der Verlag Duncker & Humblot bereit erklärte, meine Arbeit in seine renommierten „Schriften zum Prozeßrecht“ aufzunehmen.

Zu Dank verpflichtet bin ich schließlich der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die mein Werk durch einen namhaften Druckkostenzuschuß förderte.

Freiburg im August 1985

Wolfgang Eickhoff

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeines

§ 1	<i>Einführung</i>	19
	1. Das Problem	19
	2. Gang der Arbeit	21
§ 2	<i>Begriffsbildung</i>	21
	1. Die inländische Gerichtsbarkeit	21
	2. Die internationale Zuständigkeit	26
	3. Der Rechtsweg	28
	4. Die sachliche Zuständigkeit	29
	5. Die örtliche Zuständigkeit	29
	6. Die funktionelle Zuständigkeit	29
	7. Der Geschäftsverteilungsplan	30
§ 3	<i>Die verschiedenen Aufrechnungs- und Widerklagesysteme</i>	30
	1. Aufrechnung und Widerklage in Deutschland	31
	a) Die Aufrechnung	31
	b) Die Widerklage	33
	2. Set-off und counterclaim in England	34
	a) Der set-off	34
	b) Der counterclaim	36
	3. Compensation und demande reconventionnelle nach französischem Recht	37
	a) Die Arten der compensation	37
	b) Die demande reconventionnelle	39

*Zweiter Teil***Die inländische Gerichtsbarkeit bei Aufrechnung und Widerklage**

§ 4	<i>Die inländische Gerichtsbarkeit über Widerklagen</i>	41
	1. Einführung und Meinungsstand	41
	2. Offenlegung der Abgrenzungskriterien	43
	3. Die deutschen Entscheidungen	44
	4. Die ausländischen Entscheidungen	49
	5. Auswertung für die Zulässigkeit von Widerklagen	59
	Ergebnis	70
§ 5	<i>Verteidigung des Beklagten und Gerichtsbarkeit über ausländische Staaten</i>	71
	1. Widerklage als Verteidigung	71
	Ergebnis	73
	2. Die Aufrechnung gegenüber ausländischen Staaten	73
	Ergebnis	79
§ 6	<i>Diplomatische und konsularische Immunität gegenüber Widerklagen und Aufrechnung nach den Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 und vom 24. April 1963</i>	79
	1. Widerklagen nach den Wiener Übereinkommen	79
	2. Die Aufrechnung nach den Wiener Übereinkommen	85

*Dritter Teil***Die internationale Zuständigkeit bei der Widerklage**

§ 7	<i>Einführung und Begriff der Widerklage</i>	90
	1. Einführung	90
	2. Begriff der Widerklage nach der ZPO	91
	3. Begriff der Widerklage nach dem EuGVÜ	92
	Ergebnis: Begriff der Widerklage nach dem EuGVÜ	98

§ 8	<i>Anwendungsbereich der Vorschriften der ZPO und des EuGVÜ bei der Widerklage</i>	99
	1. Widerklagen nach dem EuGVÜ	99
	a) Räumlicher, zeitlicher, sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich	99
	b) Anwendung des Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ nur bei Klagezuständigkeit nach dem EuGVÜ?	100
	2. Anwendungsbereich der deutschen, nationalen Vorschriften über die internationale Widerklagezuständigkeit	102
§ 9	<i>Die Voraussetzungen der internationalen Zuständigkeit bei der Widerklage nach § 33 ZPO</i>	102
	1. Der Wille des Gesetzgebers und die Rechtsentwicklung	102
	2. Abstrakte Zuständigkeitsfestlegung oder Lösung von Fall zu Fall	104
	3. Analyse der dem § 33 ZPO zugrundeliegenden Wertungen	109
	a) Die Prozeßökonomie	110
	b) Der Entscheidungseinklang	112
	c) Die Waffengleichheit	115
	Ergebnis der Wertungen für die Begründung einer Widerklagezuständigkeit auf nationaler Ebene	118
	4. Wertungen des § 33 ZPO und die besondere Interessenlage auf internationaler Ebene	118
	a) Die Prozeßökonomie	118
	b) Der Entscheidungseinklang	119
	c) Die Waffengleichheit	126
	d) Die öffentlichen Interessen	127
	5. Ergebnis	128
§ 10	<i>Sonderfälle bei der Widerklage nach der ZPO</i>	128
	1. Widerklage nur zur Verteidigung	128
	2. Widerklage und ausschließliche andere internationale Zuständigkeit	129
	3. Ausschluß der internationalen Widerklagezuständigkeit	130
	a) Ist § 33 Abs. 1 ZPO der Parteidisposition überhaupt zugänglich?	130
	b) Grenzen der Parteidisposition	131
	c) Form der derogierenden Zuständigkeitsvereinbarung	137
	d) Unbilligkeitskontrolle im Einzelfall	139

e) Ergebnis	141
4. Rüge lose Einlassung	142
5. Widerklagezuständigkeit und Drittbeteiligung	144
§ 11 <i>Voraussetzungen der internationalen Zuständigkeit nach dem EuGVÜ</i> ..	146
1. Umschreibung des Zusammenhangs i. S. d. Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ ..	146
2. Widerklagen nur zur Verteidigung	147
3. Widerklagen nach dem EuGVÜ und ausschließliche andere internationale Zuständigkeit	149
4. Derogation der Widerklagezuständigkeit	150
5. Rüge lose Einlassung und Widerklagezuständigkeit	151
6. Widerklagen mit Drittbeteiligung nach dem EuGVÜ	151
a) Rechtsvergleichende Umschau	152
b) Ergebnis: Drittwiderklagen nach dem EuGVÜ	157
7. Sonderfälle: Widerklagen in Versicherungs- und Abzahlungsgeschäften	157

Vierter Teil

Die internationale Zuständigkeit für die Aufrechnung

§ 12 <i>Die Voraussetzungen der internationalen Zuständigkeit für die Aufrechnung nach der ZPO</i>	159
1. Einführung und denkbare Lösungsansätze	159
a) Meinungsstand	159
b) Würdigung	160
c) Lösungsversuch über einen Analogieschluß	163
2. Versuch einer eigenen Lösung	164
a) Verrechnungszuständigkeit	164
b) Teilergebnis	167
c) Erkenntniszuständigkeit	168
aa) Annex zur Verrechnungszuständigkeit	169
bb) Zahlungsvereinfachung	169
cc) Übereinstimmung mit dem materiellen Recht	170
dd) Sicherungsfunktion	170

d) Ergebnis	175
§ 13 Sonderfälle nach der ZPO	176
1. Aufrechnung nur zur Verteidigung	176
2. Aufrechnung und ausschließlicher gesetzlicher internationaler Gerichtsstand	176
3. Vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand für die Gegenforderung, „Aufrechnungsverbot“ und internationale Aufrechnungszuständigkeit	178
a) Ausschluß der Verrechnungszuständigkeit	179
b) Ausschluß der Erkenntniszuständigkeit	179
4. Internationale Aufrechnungszuständigkeit und rügelose Einlassung	179
§ 14 Die Voraussetzungen der internationalen Zuständigkeit für die Aufrechnung nach dem EuGVÜ	180
1. Gibt es eine Regelung der internationalen Zuständigkeit für die Aufrechnungsfrage durch das EuGVÜ?	181
2. Begriff der Aufrechnung nach dem EuGVÜ	183
3. Voraussetzungen der internationalen Zuständigkeit für die Aufrechnung nach dem EuGVÜ	184
a) Verrechnungszuständigkeit	184
b) Teilergebnis	185
c) Erkenntniszuständigkeit	185
4. Sonderfälle nach dem EuGVÜ	186
a) Aufrechnung nur zur Verteidigung	186
b) Aufrechnung und ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand	186
c) Vereinbarter ausschließlicher Gerichtsstand, Aufrechnungsverbot und internationale Aufrechnungszuständigkeit	186
d) Internationale Aufrechnungszuständigkeit und rügelose Einlassung	187
§ 15 Zusammenfassung der Ergebnisse	187
I. Inländische Gerichtsbarkeit	187
1. Staatenimmunität	187
a) Widerklage	187
b) Aufrechnung	188

2. Diplomatische und konsularische Immunität	188
a) Widerklage	188
b) Aufrechnung	189
II. Internationale Zuständigkeit	189
1. Nach der ZPO	189
a) Widerklage	189
b) Aufrechnung	190
2. Nach dem EuGVÜ	191
a) Widerklage	191
b) Aufrechnung	192
Literaturverzeichnis	194

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch Österreichs
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AGEuGVÜ	deutsches Ausführungsgesetz zum EuGVÜ
Am Jur 2d	American Jurisprudence 2nd edition (siehe Literaturverzeichnis unter Gulick)
AnwBl	Anwaltsblatt
BB	Der Betriebsberater
BFH	Bundesfinanzhof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
BT-Drs	Drucksache des Deutschen Bundestages (Legislaturperiode, Seite)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Cc	Code civil (französisch, belgisch, luxemburgisch), Codice civile (italienisch)
Ch.D.	The law reports Chancery Division (englisch) (Name der Parteien [Jahr] Band Ch.D. Seite)
Clunet	Journal du droit international (französisch)
CPO	Civilprozeßordnung
C.Pr.C.	Code de procédure civile (französisch, luxemburgisch), Codice di procedura civile (italienisch)
D	Deutschland
DB	Der Betrieb
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
dt	deutsch
éd.	édition (= Ausgabe)
EG	Europäische Gemeinschaften
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
F.2d	Federal reporter 2nd series (USA)
Fed.	Federal reporter (USA)
Fed. Supp.	Federal Supplement (USA)
Fn	Fußnote
FS	Festschrift

Gaz. Pal.	La Gazette du Palais (Frankreich)
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Grundz	Grundzüge
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
i. E.	im Ergebnis
ILR	International Law Reports (englisch)
Int. Zust.	Internationale Zuständigkeit
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRsp	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre, Nummer der Entscheidung
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
J.C.P.	Juris Classeur Périodique, La Semaine Juridique (Frankreich)
JEIA	Joint Export Import Agency (frühere Besatzungsbehörden in D)
JIR	Jahrbuch für internationales Recht
JW	Juristische Wochenschrift
K. B.	The law reports King's Bench Division (englisch) (Name der Parteien [Jahr] Band K. B. Seite)
KG	Kammergericht
LAG	Landesarbeitsgericht
Lb	Lehrbuch
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs; herausgegeben von Lindenmaier, Möhring u. a. (Paragraph, Nummer der Entscheidung)
LS	Leitsatz
LT	Law Times Reports (England)
M.	Macpherson, Session Cases, 11 Bände 1862—1873 (Schottland)
Neth.Int.L.R.	Netherlands International Law Review (niederländisch)
NiemeyersZ	Niemeyers Zeitschrift für Internationales Straf- und Zivilrecht
NL	Niederlande
No.	Nummer (bei ausländischen Nachweisen)
Nr.	Nummer (bei inländischen Nachweisen)
ÖBGBl	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
ord.	order (englische Gesetzesunterteilung)
Ord.ziff.	Ordnungsziffer
para	paragraph (englisch; = etwa Randnummer)

Q.B.	The law reports Queen's Bench Division (englisch) (Name der Parteien [Jahr] Band Q.B. Seite)
r.	rule (englisch; = Paragraphenunterteilung)
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privat- recht
Rev.crit.	Revue critique de droit international privé (französisch)
Rev.trim.	Revue trimestrielle de droit civil (französisch)
Rev.trim.dr.europ.	Revue trimestrielle de droit européen
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGRK	siehe Literaturverzeichnis
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RheinZ	Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht
RIW/AWD	Recht der internationalen Wirtschaft/Außenwirtschafts- dienst des Betriebsberaters
Rn	Randnummer
RSC	Rules of the Supreme Court 1965 (England)
S.Ct.	Supreme Court Reporter (USA)
SR AT	Schuldrecht Allgemeiner Teil
Üb.	Überblick
Übers.	Übersicht
Übers. d. Verf.	Übersetzung des Verfassers
US-	der Vereinigten Staaten von Amerika
U.S.	United States Supreme Court Reports (USA)
v.	versus (englisch; = gegen)
VölkerR	Völkerrecht
VollstreckungsR	Vollstreckungsrecht
Vorb.	Vorbemerkungen
WarenZG	Warenzeichengesetz
WM	Wertpapiermitteilungen
WÜD	Wiener UN-Übereinkommen über diplomatische Bezie- hungen vom 18. 4. 1961
WÜK	Wiener UN-Übereinkommen über konsularische Bezie- hungen vom 24. 4. 1963
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Erster Teil

Allgemeines

§ 1 Einführung

1. Das Problem

Das Internationale Zivilverfahrensrecht stellt eine in der Ausbildung der Juristen weitgehend vernachlässigte Materie dar¹. Entsprechend gering ist auch die Zahl der Dissertationen, die zumeist auf während des Studiums gewecktes Interesse zurückgehen; aber auch Habilitationen auf diesem Gebiet sind noch recht selten. So kommt es, daß das Internationale Zivilverfahrensrecht von Vertretern anderer, nicht prozessualer Spezialgebiete „miterledigt“ wird. Soweit es um die Gerichtsbarkeit geht, sind hier die Völkerrechtler angesprochen, im Bereich der internationalen Zuständigkeit die Bearbeiter des Internationalen Privatrechts². Allerdings besteht hierbei die Gefahr, daß prozessuale Besonderheiten unbeachtet bleiben. So verwundert es denn auch nicht, wenn Entwürfe zu einem Internationalen Zuständigkeitsgesetz immer nur als Anhang zu Gesetzen über das Internationale Privatrecht veröffentlicht werden — und eine ganze Reihe von Fragen gar nicht behandeln. Nach einem Beispiel muß nicht lange gesucht werden: Aufrechnung und Widerklage werden von den Entwürfen Neuhaus / Kropholler³ und dem von Kühne⁴ gar nicht erwähnt.

Ähnliches gilt auch im Völkerrecht. Enthalten einige Übereinkommen immerhin eine Regelung der Gerichtsbarkeit über Widerklagen⁵, so konnten sich die Verfasser auf eine Bestimmung für die Aufrechnung nicht festlegen. Aber auch die vorhandenen Regelungen für die Widerklage sind unklar und lassen eine Reihe von Fragen offen. Verständlich

¹ Selbach-Schloßhauer JuS 1982, 551 f.; Bendref MDR 1983, 892, 893.

² Vgl. nur Neuhaus Grundbegriffe S. 409: „Grob vereinfachend gesagt dominiert im kontinental-europäischen Rechtskreis das IPR, im Bereich des Common Law die Frage nach der internationalen Zuständigkeit.“

³ RabelsZ 44 (1980) 326 ff.

⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts, Heidelberg — Karlsruhe 1980.

⁵ z. B. Art. 32 Abs. 3 WÜD, 45 Abs. 3 WÜK.

wird dies, wenn es meist so war, wie es Zemanek in seinem Bericht über das Zustandekommen der Wiener Übereinkunft über die Diplomatische Immunität schildert, daß nämlich die Bestimmung über die Widerklage eine „ausgesprochene Verlegenheitslösung“⁶ und nur „kodifiziertes Gewohnheitsrecht“⁷ darstelle.

Die mangelnde wissenschaftliche Durchdringung wird zudem verwundern, wenn man bedenkt, welche Bedeutung Fragen des Internationalen Verfahrensrechts aufgrund der oft auch privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Staaten, Diplomaten und Konsuln im Bereich der Gerichtsbarkeit und Probleme der internationalen Zuständigkeit wegen des ausgedehnten internationalen Handelsverkehrs besitzen. Auf der Ebene der internationalen Zuständigkeit bereitet das 1973 in Kraft getretene Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen zusätzlich Schwierigkeiten begrifflicher Art, da nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das Vertragswerk vertragsimmanent, europäisch auszulegen ist. Das bedeutet, daß die nationalen Begriffsinhalte und ihre Abgrenzungen (z. B. beim Wort „öffentlich-rechtlich“) nicht mehr zwingend auf das Abkommen zu übertragen sind, sondern mittels einer rechtsvergleichenden Umschau u. a. ein neuer Begriffsinhalt gefunden werden soll. Den Praktiker an den Instanzgerichten stellt dies vor fast unlösbare Aufgaben. Aber auch für die theoretische Untersuchung solcher Fragen ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung der ausländischen Regelungen, die rechtsvergleichend herangezogen werden sollen. So gibt es etwa keine Darstellung des irischen Zivilprozeßrechts, auch nicht in englischer Sprache. Da das irische Zivilprozeßrecht zudem nicht kodifiziert ist, bleibt nur die — vermutete — Identität mit dem englischen Recht⁸. Nur wenig besser steht es mit dem dänischen⁹ und dem luxemburgischen Recht¹⁰.

Bei der Aufrechnung ist — um ein Beispiel aus der vorliegenden Arbeit herauszugreifen — ihre Abgrenzung zur Widerklage nicht eindeutig. Im vom französischen Recht beeinflussten Rechtskreis erfolgt die Verrechnung bestrittener Forderungen mittels einer besonderen Form der Widerklage.

⁶ Zemanek S. 407.

⁷ Zemanek S. 421.

⁸ Paul O'Higgins International Encyclopedia Band I S. 1—69.

⁹ Immerhin gibt es ein Werk von Munch-Petersen aus dem Jahre 1932. Die Ermittlungsschwierigkeiten erklärt folgende Stelle von Mogens Koktvedgaard International Encyclopedia Band I. S. D-27: "Another characteristic of Danish private law is that there exist few formal requirements, and that the courts, even where formal requirements exist, often refuse to attach decisive importance to the fact that the formalities are not complied with." Ebenso Spaude S. 31.

¹⁰ Das luxemburgische Recht hat den alten französischen Code civil und Code de la procédure Napoléon übernommen, vgl. Bernecker S. 264.

Für Aufrechnung und Widerklage soll hier der Versuch gemacht werden, etwas Licht in das Dunkel zu bringen.

2. Gang der Arbeit

Nach einer begrifflichen Klarstellung ist zum Zwecke des Verständnisses der zwischenstaatlichen Problematik die Verschiedenheit der Aufrechnungs- und Widerklagesysteme in verschiedenen Staaten darzustellen. Nur so kann verdeutlicht werden, was ein ausländisches Gericht in zitierten Entscheidungen mit „Aufrechnung“ und „Widerklage“ eigentlich meint. Dabei wird allerdings um der Übersichtlichkeit willen der Blick auf je einen Vertreter der drei verschiedenen Aufrechnungssysteme beschränkt.

Dann folgt der II. Teil der Arbeit, der sich mit der Frage der Gerichtsbarkeit¹¹ befaßt. Hier ist zunächst die behauptete Geltung von Völkergewohnheitsrecht zu überprüfen, bevor die einschlägigen Übereinkommen untersucht werden sollen. Dabei steht die Staatenimmunität im Vordergrund. Beachtung verdient aber auch die diplomatische und konsularische Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit.

Im III. und IV. Teil schließt sich die Auseinandersetzung mit der internationalen Zuständigkeit für Widerklage und Aufrechnung an. Zu unterscheiden ist hierbei jeweils zwischen dem Bereich des anzuwendenden deutschen oder europäischen Rechts. Der Erörterung der europäischen Regeln hat jeweils eine begriffliche Klärung von Widerklagen und Aufrechnung voranzugehen, da, wie erwähnt, die nationalen deutschen Begriffsinhalte nicht ohne weiteres auf die europäische Ebene übertragen werden können.

§ 2 Begriffsbildung

1. Die inländische Gerichtsbarkeit

Grundvoraussetzung des Tätigwerdens eines Gerichts in der Sache ist das Bestehen der inländischen Gerichtsbarkeit (sog. *facultas iurisdictionis*). Unter Gerichtsbarkeit ist „die aus der staatlichen Souveränität fließende, durch den Staat seinen Gerichten generell verliehene Entscheidungsgewalt (. . .) zu verstehen“¹. Sie ist die aus seiner Souveränität entspringende Befugnis jeden Staates, Recht zu sprechen².

¹¹ Vgl. § 2 1 und 2 S. 21 ff.

¹ BGH JZ 1958, 241 (242), GRUR 1958, 196.

² Zöllner / Geimer ZPO IZPR Anm. D I.